

Ri“inLG Hannah Deimer, Essen*

Original-Examensaktenvortrag: „Berufung und Beschaffenheitsvereinbarung“

THEMATIK	Berufung, Lauf der Berufungsfrist, Sachmangelhaftung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	60 Min. Vorbereitung, 12 Min. Vortrag
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Schönfelder, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Rechtsanwalt Dr. Markus Lesser
Prinzipalmarkt 22
48143 Münster

Münster, den 9.10.2014

1. Vermerk

Heute erscheint Frau Susanne Martin, Knufenkamp 20, 48163 Münster, und überreicht:

- Kopie der Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Münster vom 22.8.2014 als Anlage 1,
- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 9.7.2014 als Anlage 2,
- Kopie des Nachdrucks der durch Rechtsanwalt Gottler verfassten Klageerwiderung vom 4.8.2014 als Anlage 3,

* Die *Verfasserin* ist Richterin am Landgericht Essen und war als Klausurerstellerin an das Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Der vorliegende Aktenvortrag beruht auf einem Originalvortrag, der im Rahmen der mündlichen Prüfung zum Zweiten Juristischen Staatsexamen vom Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt wurde.

- Kopie des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Münster vom 22.8.2014 als Anlage 4.

Frau Martin berichtet folgenden Sachverhalt:

Ich möchte Sie bitten zu überprüfen, ob ich gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Münster vom 22.8.2014 (Az. 10 C 434/14) mit Erfolg vorgehen kann. Ich hoffe allerdings, dass ich noch nicht zu spät zu Ihnen komme. Mir ist am 2.9.2014 ein Urteil des Amtsgerichts Münster vom 22.8.2014 samt Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden. Mein mich in diesem Verfahren vertretender Rechtsanwalt Gottler hat hingegen das Urteil nicht zugestellt bekommen. Das Urteil ist nur an mich übersandt worden. Ich war am 10.9.2014 bei ihm und habe mit Rechtsanwalt Gottler über das Urteil gesprochen. Da sagte er, dass er das Urteil noch gar nicht bekommen habe. Hierüber war er sehr erstaunt, immerhin stand in der von mir unterschriebenen und durch ihn zur Gerichtsakte gereichten Originalvollmacht ausdrücklich, dass Zustellungen an den Bevollmächtigten erfolgen sollen. Ich habe ihm dann meine Urteilsausfertigung zu den Akten gegeben. Herr Gottler sagte noch, dass man gegen das Urteil wohl nichts machen könne. Die Rechtslage wäre wohl nicht einfach und diese würde jedenfalls nicht für mich sprechen. Weiter teilte er mir mit, dass er sich aufgrund momentaner Arbeitsüberlastung nicht in der Lage sähe, für mich in dieser Sache zeitnah tätig zu werden. Wir kamen daher überein, das Mandatsverhältnis einvernehmlich zu beenden. Herr Gottler gab mir die von mir zu seiner Akte gereichten Unterlagen heraus. Es besteht daher keine Veranlassung, gegenüber Herrn Rechtsanwalt Gottler vorzugehen.

Im Rahmen meiner heutigen Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Münster habe ich festgestellt, dass die Richterin die Zustellung des Urteils vom 22.8.2014 tatsächlich nur an mich verfügt hatte. Ferner habe ich gleich zwei Schriftsätze zur Akte gereicht, mit welchen dem Gericht durch Rechtsanwalt Gottler und mich die Mandatsbeendigung angezeigt wurde.

In der Sache dürften Sie bereits anhand der Schriftsätze und des Urteils ersehen können, worum es in diesem Rechtsstreit geht. Dem ist eigentlich nicht mehr viel hinzuzufügen: Die Klägerin, Frau Bensberg, nimmt mich auf Rückzahlung einer Kaufpreisanzahlung für das Pferd Speedy in Anspruch. Ich habe Speedy am 16.5.2014 an Frau Bensberg verkauft. Frau Bensberg meint nun, dass Speedy nicht wie vereinbart lieb sei. Dies stimmt aber nicht, Speedy ist ein sehr liebes Tier, lediglich beim Ausritt versucht Speedy gerne seinen eigenen Kopf durchzusetzen. Diese Probleme beim Ausreiten habe ich sowohl bereits in der Internet-Anzeige vom 13.4.2014 aufgeführt als auch Frau Bensberg nochmal persönlich vor Vertragsschluss am 16.5.2014 mitgeteilt. Deswegen habe ich ja auch in der Internet-Anzeige darauf hingewiesen, dass Speedy nur von erfahrenen Reitern erworben werden soll. Wenn Frau Bensberg jetzt meint, dass Speedy gegenüber anderen Pferden und auch Menschen bissig und aggressiv sei, so ist dies falsch und muss – wenn überhaupt – auf einen falschen und laienhaften Umgang von Frau Bensberg bzw. deren Tochter Jaqueline mit Speedy zurückzuführen sein. Speedy hat sich bei uns immer tadellos verhalten. Bis auf das Ausreiten gab es keinerlei Probleme mit ihm. Im Übrigen haben Frau Bensberg und ich im schriftlichen Kaufvertrag vom 16.5.2014 die Eigenschaft „lieb im Umgang“ doch gar nicht aufgenommen. Wenn sie also jetzt meint, wir hätten vereinbart, dass Speedy lieb sei, so stimmt dies doch gar nicht!

Ich verstehe vor dem Hintergrund gar nicht, dass das Amtsgericht Münster Frau Bensberg Recht gegeben und mich zur Zahlung von 650 EUR verurteilt hat. Mir geht es daher einzig und allein darum, dass die Klage der Frau Bensberg nunmehr endlich und zutreffend abgewiesen wird, wenn das möglich und erfolversprechend ist.

Ich würde Sie bitten, die Rechtslage zu überprüfen und die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Wie gesagt, gegen Rechtsanwalt Gottler möchte ich nicht vorgehen.

2. als neues Mandant eintragen und Akte anlegen

3. Wv nach Erledigung Ziff. 2.

gez. Dr. Lesser
Rechtsanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlage 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Inhalt der Anlage 4 für die Bearbeitung nicht von Bedeutung ist.

Anlage 1

10 C 434/14
Verkündet am 22.8.2014
gez. *Knoche*; Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung
Amtsgericht Münster
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Barbara Bensberg, Tweehues 16, 48163 Münster,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Petri & Kollegen, Frauenstraße 15-17, 48143
Münster,

gegen

Frau Susanne Martin, Knufenkamp 20, 48163 Münster,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gottler, Albachtener Straße 10, 48163 Münster,

hat das Amtsgericht Münster
auf die mündliche Verhandlung vom 22.8.2014
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Weber

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 650 EUR zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Pferde-Kaufvertrags vom 16.5.2014.

[...]

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung von 650 EUR.

[...]

Die Kostenfolge beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Weber

Ausgefertigt
gez. Klönen
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis: Vom Abdruck des Tatbestandes [...], der weiteren Entscheidungsgründe [...] sowie der dem Urteil ordnungsgemäß beigefügten Rechtsmittelbelehrung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Anlage 2

Dr. Petri & Kollegen, Frauenstraße 15–17, 48143 Münster

Amtsgericht Münster
Gerichtsstraße 2
48149 Münster

Münster, 9.7.2014

Klage

der Frau Barbara Bensberg, Tweehues 16, 48163 Münster,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Petri & Kollegen, Frauenstraße 15-17, 48143 Münster,

gegen

Frau Susanne Martin, Knufenkamp 20, 48163 Münster,

Beklagte,

wegen: Rückabwicklung eines Kaufvertrags,
Streitwert: 650 EUR.

Wir erheben namens und in Vollmacht der Klägerin Klage und beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 650 EUR zu zahlen.

Begründung:

Die Parteien sind verbunden aufgrund eines Pferdekaufvertrags vom 16.5.2014, gemäß welchem die Beklagte als Verkäuferin der Klägerin als Käuferin das Haflinger-Pferd namens Speedy mit der Lebensnummer DE 381 833423279 verkaufte.

Beweis: Kopie des Kaufvertrags vom 16.5.2014, Anlage K1

Das Pferd, welches die Klägerin für ihre minderjährige Tochter, Jaqueline Bensberg, gekauft hatte, wurde von der Beklagten am 16.5.2014 gegen Zahlung der in § 2 des Kaufvertrags genannten Anzahlung über 650 EUR an die Klägerin übergeben.

Dieser Sachverhalt dürfte insoweit unstrittig bleiben.

Speedy weist nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf. So war zwischen den Parteien vereinbart worden, dass Speedy im Umgang – und zwar sowohl mit Menschen als auch mit anderen Tieren – sehr lieb ist. Bereits in der Internet-Anzeige der Beklagten vom 13.4.2012, durch welche die Klägerin auf Speedy aufmerksam geworden ist, heißt es:

„Speedy ist ein top-fitter 12-jähriger Edelbluthaflinger-Wallach!“

Im Umgang ist er sehr lieb, beim Reiten versucht er jedoch seinen Kopf durchzusetzen. Daher nur an erfahrene Hände zu verkaufen. Wegen Zeitmangel nur in GUTE Hände abzugeben!“

Beweis: Ausdruck der Internet-Anzeige vom 13.4.2014, Anlage K2

Aufgrund dessen ging die Klägerin bereits wegen der Internet-Anzeige – berechtigterweise – davon aus, dass Speedy ein umgängliches und sehr liebes Pferd ist. Dies war der Klägerin auch deshalb besonders wichtig, da die Tochter der Klägerin noch keine fortgeschrittene Reiterin ist und für die Klägerin daher der Sicherheitsgedanke im Vordergrund stand.

Bereits kurz nach Übergabe von Speedy stellte sich jedoch heraus, dass diese vereinbarte Eigenschaft eine Illusion war.

Als Speedy auf dem Hof der Klägerin mit anderen Artgenossen auf die Wiese gebracht wurde, zeigte sich, dass Speedy äußerst aggressiv auf andere Pferde reagiert: Die anderen Pferde wurden von Speedy über die Wiese gejagt und hierbei noch gebissen und getreten. Ein Pferd wurde dabei so schwer verletzt, dass es wegen Bisswunden im Rumpfbereich tierärztlich behandelt werden musste.

Beweis: Lichtbildaufnahmen von dem verletzten Pferd, Anlage K3

Auch gegenüber der Tochter der Klägerin zeigte sich Speedy zuweilen aggressiv: Bei dem Versuch Speedy zu putzen, fing das Pferd an auszuschlagen, zu steigen und sogar nach der Tochter der Klägerin zu beißen.

Die Klägerin wandte sich daraufhin am 4.6.2014 an die Beklagte und verlangte wegen Speedys Verhalten die Rückabwicklung des Kaufvertrags. Da die Beklagte eine Rückabwicklung jedoch ablehnte, verbrachte die Klägerin Speedy unvermittelt am 4.6.2014 zum Hof der Beklagten und forderte die Anzahlung in Höhe von 650 EUR zurück.

Die Beklagte weigert sich zu Unrecht, die von der Klägerin geleistete Anzahlung über 650 EUR zurückzuzahlen. Stattdessen erklärt sie sich nach wie vor nur dazu bereit, Speedy wieder an die Klägerin herauszugeben, woran die Klägerin jedoch kein Interesse hat. Die Klägerin beauftragte deswegen den Unterzeichner, der mit anwaltlichem Schreiben vom 16.6.2014 die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 30.6.2014 aufforderte, im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrags den Betrag von 650 EUR endlich zu erstatten.

Beweis: Nachdruck des anwaltlichen Schreibens vom 16.6.2014, Anlage K4

Da hierauf trotz erneuter Mahnung mit anwaltlichem Schreiben vom 1.7.2014 bis heute keine positive Reaktion der Beklagten erfolgt ist, ist Klage geboten und die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

gez. Dr. Petri
Rechtsanwalt

Hinweis: Vom Abdruck der Anlagen K2–K4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt haben und deren weiterer Inhalt für die Bearbeitung nicht von Bedeutung ist.

Anlage K1

Kaufvertrag

zwischen

Susanne Martin, Knufenkamp 20, 48163 Münster,

Verkäuferin,

und

Barbara Bensberg, Tweehues 16, 48163 Münster,

Käuferin,

§ 1 Kaufgegenstand

Die Verkäuferin verkauft der Käuferin das Pferd „Speedy“, Rasse Haflinger, Lebens-Nr. DE 381 833423279, Geburtsjahr 2002, Fuchs, helles Langhaar, schmiede- und verladefromm. Der Wallach ist gesund und war in der Zeit bei uns nie krank.

§ 2 Kaufpreis, Zahlungsweise

Der Kaufpreis beträgt insgesamt 1.950 EUR. Dieser ist nach folgender Staffelung zu zahlen: bei Übergabe des Pferdes: 650 EUR in bar, der Restbetrag ist in zwei Raten zu jeweils 650 EUR zum 15.6. und 15.7.2014 zu zahlen.

Das Pferd bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der Verkäuferin.

[...]

§ 4 Haftung, Gewährleistung

Das Pferd wird verkauft wie besichtigt und zwar unter vollständigem Ausschluss jeglicher Haftung/Gewährleistung. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind hiervon ausgenommen. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Pferdes wird der Zustand als vertragsgemäß zugrunde gelegt, der sich nach Besichtigung des Pferdes durch die Käuferin darstellt.

[...]

§ 7 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Verkäuferin versichert, dass das Pferd gesund ist und die Bedingungen vorliegen, die oben genannt wurden.

Änderungen und Zusätze des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Außer den in diesem Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen sind keine weiteren Absprachen getroffen worden.

[...]

Münster, 16.5.2014

gez. *Susanne Martin*

gez. *Barbara Bensberg*

Hinweis: Vom Abdruck der weiteren Teile des Kaufvertrags wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile [...] für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Anlage 3

Klaus H. Gottler, Rechtsanwalt
Dr. Elisabeth Maywald-Gottler, Rechtsanwältin
Albachtener Straße 10, 48163 Münster

Amtsgericht Münster
Gerichtsstraße 2
48149 Münster

Münster, 4.8.2014

In dem Rechtsstreit Bensberg ./- Martin
Aktenzeichen 10 C 434/14

beantrage ich namens und in Vollmacht der Beklagten,

die Klage abzuweisen und der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Begründung:

Zutreffend ist, dass die Parteien unter dem 16.5.2014 den von der Klägerin als Anlage K1 vorgelegten Kaufvertrag über das Pferd Speedy abgeschlossen haben.

Die Beklagte hatte, da ihre 16-jährige Tochter Tina Martin einen längeren Auslandsaufenthalt plante, Speedy unter „www.pferde.de/pferdeanzeige“ zum Kauf angeboten.

Beweis: bereits als Anlage K2 zur Akte gereichter Ausdruck der Internet-Anzeige vom 13.4.2014

In dieser Anzeige ist ausdrücklich angegeben, dass Speedy erfahrene Hände sucht. Grund hierfür ist, dass Speedy zwar im Umgang mit Menschen unproblematisch ist, beim Reiten jedoch gelegentlich Probleme auftreten, wenn Speedy alleine ohne andere Pferde ausreiten soll. Da es der Beklagten darauf ankam, das Pferd in gute Hände zu geben, wies sie sowohl in der Internet-Anzeige als auch im Rahmen des Verkaufsgesprächs darauf hin, dass das Pferd nur von erfahrenen Reitern erworben werden sollte. Erstmalig mit der Klageschrift hat die Beklagte erfahren, dass es sich bei der Tochter der Klägerin angeblich nicht um eine erfahrene Reiterin handeln soll.

Beweis: Zeugnis der Tina Martin, Knufenkamp 20, 48163 Münster

Die Tochter der Beklagten war bei dem Verkaufsgespräch zwischen den Parteien dabei und kann bezeugen, dass die Beklagte auf die Problematik beim Ausreiten mit Speedy hingewiesen und die Klägerin zu keiner Zeit erklärt hat, dass ihre Tochter Jaqueline keine erfahrene Reiterin sei.

Im Übrigen wird bestritten, dass es sich bei der Tochter der Klägerin nicht um eine erfahrene Reiterin handelt, worauf es nach Ansicht der Beklagten jedoch auch gar nicht ankommt. Denn die Beklagte hat mit der Klägerin nicht, wie diese meint, vereinbart, dass Speedy bestimmte Eigenschaften aufweise, insbesondere nicht, dass Speedy lieb ist. Dies ergibt sich auch aus dem schriftlichen Kaufvertrag, wonach Speedy verkauft wurde wie besichtigt. Zudem wurde unter § 7 klargestellt, dass keine weiteren Absprachen getroffen wurden. Sofern die Klägerin also meint, dass sie mit der Beklagten eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart habe, mag sie sich zum einen dazu erklären, wo und wann dies geschehen sein soll, und zum anderen, warum dies nicht im schriftlichen Vertrag festgehalten wurde.

Des Weiteren würde, selbst wenn die Eigenschaft „im Umgang lieb“ vereinbart worden wäre, kein Mangel vorliegen, da Speedy tatsächlich im Umgang lieb ist. Dies war schon bei den Voreigentümern, Herrn Manfred Falkenstein und Frau Birgit Blume, so.

Beweis: Zeugnis des Herrn Manfred Falkenstein, Markusstraße 14, 59067 Hamm
Zeugnis der Frau Birgit Blume, Isseldyk 3, 40667 Meerbusch

Bei allen drei Eigentümern (Falkenstein, Blume und der Beklagten bzw. deren Tochter, die Speedy immer ritt) haben weder Probleme mit anderen Pferden noch im Umgang mit Reitern bestanden. Die einzige und „negative“ Eigenschaft ist, dass Speedy nicht alleine ohne andere Pferde ausreiten will.

Beweis: wie zuvor
Zeugnis der Frau Tina Martin, b. b.

Dies ist der Klägerin aber auch mehrfach gesagt worden und ergibt sich aus der Internet-Anzeige vom 13.4.2014. Es ist der Tochter der Klägerin zudem vor Abschluss des Kaufvertrags ermöglicht worden, mit Speedy einen Ausritt zu machen, im Rahmen dessen die Tochter und die Klägerin nochmal auf die Problematik mit dem Ausreiten hingewiesen wurden.

Beweis: Zeugnis der Frau Tina Martin, b. b.

Sofern nunmehr bei der Klägerin Probleme im Umgang mit Speedy aufgetreten sein sollen, die über die Problematik des Ausreitens hinausgehen – was ausdrücklich bestritten wird –, mag dies am falschen Umgang durch die Klägerin bzw. ihrer Tochter mit Speedy liegen. Bei Übergabe von Speedy gab es diese jedenfalls nicht.

Schließlich möchte die Beklagte noch darauf hinweisen, dass sie Speedy nicht zurückgenommen hat, weil sie dazu verpflichtet gewesen wäre, sondern weil die Klägerin Speedy unvermittelt am 4.6.2014 auf dem Hof der Beklagten mit den Worten abgegeben hat, dass sie Speedy nicht mehr wolle. Da es der Beklagten sehr wichtig ist, dass Speedy in gute Hände kommt, hat sie ihn erst mal zurückgenommen. Die Beklagte betont aber ausdrücklich, dass sie sich an den Kaufvertrag vom 16.5.2014 gebunden fühlt und jederzeit bereit ist, das Pferd an die Klägerin zurückzugeben. Das hat die Beklagte auch mit Schreiben vom 30.6.2014 zum Ausdruck gebracht, mit welchem sie auf das anwaltliche Schreiben vom 16.6.2014 reagiert und das Rückabwicklungsbegehren unter Bezugnahme auf den bestehenden – wirksamen – Kaufvertrag zurückgewiesen hat.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Beklagten vom 30.6.2014, Anlage B1

Nach alledem unterliegt die Klage der Abweisung.

Gottler, Rechtsanwalt

Hinweis: Vom Abdruck der Anlage B1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt hat und deren weiterer Inhalt für die Bearbeitung nicht von Bedeutung ist.

Vermerk für die Bearbeitung: Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 9.10.2014.

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zur Beweislast (zB Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 9.10.2014 gemachten oder angekündigten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrags auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (zB Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Münster verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.